

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 155a Sächsisches Beamtenengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 03.03.2020 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Soweit ein Verdienstauffall entsteht, kann dieser bis zu einer Höchstgrenze von 15,00 €/Stunde geltend gemacht werden. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.
- (2) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 10,00 €/Stunde.
- (3) Der Tageshöchstsatz beträgt in den Fällen des Abs. 1 90,00 € in den Fällen des Abs. 2 60,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung mit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte des Stadtrats und sonstige herangezogene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- bei Stadträten

1. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung
in Höhe von 25,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung von Ausschüssen und Beiräten
in Höhe von 25,00 €

- bei Ortschaftsräten

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

- herangezogene sachkundige Bürger

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155 a SächsBG.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von
 - 20,00 € für den 1. Stellvertreter
 - 15,00 € für den 2. Stellvertreter
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Zahlung von Sitzungsentgelt nach Abs. 1 setzt eine Anwesenheit von mindestens 45 Minuten voraus. Bei kürzeren Sitzungen muss der Stadtrat bzw. das Ausschussmitglied an der gesamten Sitzung teilgenommen haben.
- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und das Sitzungsentgelt nach Abs. 1 werden halbjährlich (im Monat Juli und Januar für das jeweils abgelaufene Halbjahr) ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Stadträte, die ausschließlich von der elektronischen Übermittlung von Sitzungsunterlagen Gebrauch machen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Wahlen

- (1) Für die Mitarbeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen bei Wahlen, Entscheiden und anderen Abstimmungen werden Aufwandsentschädigungen wie folgt gezahlt:

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand		Briefwahl-vorstand	
	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen
Wahlvorsteher	50,00 €	60,00 €	45,00 €	50,00 €
Stellv. Wahlvorsteher	40,00 €	50,00 €	35,00 €	40,00 €
Schriftführer	40,00 €	50,00 €	35,00 €	40,00 €
Beisitzer	35,00 €	40,00 €	30,00 €	35,00 €

- (2) Nach Abstimmung mit der Wahlbehörde wird Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Nutzung privater Mobiltelefone am Wahltag ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € gewährt.

- (3) Beschäftigte der Stadt Pockau-Lengefeld können anstelle der in Absatz 1 geregelten Aufwandsentschädigung Freizeitausgleich in einem Umfang von 5 Stunden erhalten. Die für die jeweiligen Wahlen gesetzlich geregelten Beträge sowie der Zuschlag unter (2) bleiben davon unberührt.
- (4) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € - Vorsitzender und Stellvertreter in der Funktion des Vorsitzenden - bzw. 25,00 € - sonstige Mitglieder - je einberufene Sitzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld vom 22.01.2014 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 04.03.2020

Wappler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.